

Satzung

Heimat- und Trachtenverein Hausen

§ 1 Gründung, Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Heimat- und Trachtenverein Hausen.
Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
Der Verein wurde im Jahre 1954 gegründet und hat seinen Sitz in 91353 Hausen bei Forchheim/Ofr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein hat den Zweck die Sitten und Gebräuche unserer Vorfahren, die bodenständigen Trachten und die Mundart in Wort und Lied des Dorfes Hausen bei Forchheim zu pflegen und zu erhalten. Ebenso den Volkstanz und die Volksmusik unserer engeren fränkischen Heimat.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
- b. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich oder mündlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Kinder und Jugendliche benötigen die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten
- c. Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Als Grundlagen soll folgendes gelten:
 1. mindestens 25 Jahre Mitgliedschaft
 2. das 65. Lebensjahr soll vollendet sein.Über die Ernennung eines Ehrenmitglieds entscheidet der Vereinsausschuss.
- d. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss schriftlich beim Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Vor dem Austritt sind alle berechtigten Forderungen des Vereins zu begleichen.
- e. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße die satzungsgemäßen Pflichten verletzt, das Ansehen des Vereins schädigt, oder mit seiner Beitragspflicht für mindestens 1 Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit endgültig.

§ 5 Beitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Hauptversammlung, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Der Vereinsausschuss
- Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Kassier
- Schriftführer

Der Ausschuss besteht aus der Vorstandschaft, den Tanz-, Sing-, Musik- und Jugendgruppenleitern, Zeugwart und Trachtenberater sowie 4 Beisitzern aus dem Kreis der Mitglieder.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den 1. und 2. Vorstand. Intern gilt, dass der 2. Vorstand zur Vertretung des 1. Vorstandes nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.

Der 1. Vorstand muss mindestens 21 Jahre, der 2. Vorstand 18 Jahre alt sein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Vereinsangelegenheiten werden, soweit nicht die Vorstandschaft oder der Vereinsausschuss zuständig ist, von den volljährigen Mitgliedern gemeinsam in den Versammlungen geregelt, gegebenenfalls durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Kostenerstattung

Mitglieder die den Verein als Delegierte vertreten, haben Anspruch auf Kostenerstattung. Die Höhe wird vom Vereinsausschuss festgelegt.

§ 9 Wahlen

Die Vorstandschaft und der Ausschuss werden auf 3 Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Die Vorstandschaft muss geheim gewählt werden. Zusätzlich werden noch 2 Revisoren bestimmt. Die Tanz-, Musik-, Jugend- und Singgruppenleiter, der Zeugwart, und Trachtenberater werden von der Vorstandschaft vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestätigt. Ist nur ein Vorschlag vorhanden, kann per Hand gewählt werden, wenn die Versammlung dies beschließt.

Die Vorstandschaft und der Ausschuss bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand und Ausschuss gewählt ist.

§ 10 Rechte und Pflichten der Ausschussmitglieder

1. Die Ausschussmitglieder haben das Recht und die Pflicht, jeder der vom Vorstand anberaumten Ausschusssitzung beizuwohnen.
Sie sind in den Angelegenheiten, für die der Ausschuss zuständig ist, stimmberechtigt. Sie haben weiterhin die Pflicht, den 1. Vorstand in seiner Eigenschaft als Vereinsleiter mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.
2. Der 1. Vorstand leitet den Verein und führt bei allen Versammlungen und Ausschusssitzungen den Vorsitz. Er überwacht die Geschäftsführung, Entscheidungen in Vereinsangelegenheiten von minderer Bedeutung kann er selbstständig treffen und Verhandlungen im laufenden Geschäftsverkehr führen. Über Angelegenheiten von weittragender Bedeutung hat der Ausschuss bzw. die Mitglieder-versammlung zu entscheiden.
3. Der 2. Vorstand hat den 1. Vorstand nach besten Kräften zu unterstützen. Ist letzterer an der Ausübung seines Amtes verhindert, übernimmt der 2. Vorstand seine Vertretung oder beauftragt im eignen Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied mit der Vertretung.
4. Der Kassier besorgt das Kassenwesen. Er hat über Einnahmen und Ausgaben gewissenhaft Buch zu führen. Er ist verpflichtet, dem 1. Vorstand oder dessen Stellvertreter auf Verlangen Einblick in die Unterlagen und Kassenbücher zu geben, ebenso den Revisoren bei der Kassenprüfung. Bei jeder Jahreshauptversammlung hat er einen Kassenbericht zu erstatten, auf Versammlungsbeschluss hin, auch zwischenzeitlich. Der Kassier ist insbesondere für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Beitragsrückstände sollen 1 Jahr nicht übersteigen. Kommt ein Mitglied seinen Beitragsrückständen trotz 2maliger Mahnung nicht nach, so kann der Kassier dessen Ausschluss aus dem Verein beantragen. Die diesbezügliche Entscheidung liegt beim Ausschuss.
5. Der Schriftführer besorgt die Protokollführung im Ausschuss und in der Hauptversammlung, die Korrespondenz und die einschlägigen schriftlichen Arbeiten. In dringenden Fällen kann er Briefe im Auftrag des Vereins unterzeichnen.
6. Der Tanzgruppenleiter hat das Recht und die Pflicht, die Mitglieder im Volkstanz zu unterrichten. Er hat die Übungsabende festzusetzen und die Mitglieder zu verständigen.
7. Der Sing- Musikgruppenleiter hat das Recht und die Pflicht, die Gesangs- bzw. Musikgruppe in Volkslied und Volksmusik zu unterrichten.
8. Dem Jugendleiter (Tanz- und Singgruppenleiter) obliegt die Betreuung der Jugendgruppe. Die Jugendlichen haben seinen Anordnungen Folge zu leisten. Bei Ungehorsam oder Ungezogenheiten kann er den betreffenden Jugendlichen von der weiteren Mitwirkung ausschließen. Er soll sich jedoch in derartigen Fällen mit dem Vorsitzenden und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in Verbindung setzen, um weitere Maßnahmen zu veranlassen.
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung, selbstständig. Der Jugendgruppenleiter und die Vereinsjugend sind ermächtigt, eine Jugendordnung zu erstellen.
9. Dem Zeugwart obliegt die Verwaltung der vereinseigenen Trachten, sowie des restlichen vereinseigenen Inventars.
10. Der Trachtenberater hat die Aufgabe, die Vereinsorgane über das Tragen und die Vollständigkeit der Trachten zu bestimmten Anlässen zu unterrichten,
11. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit eine Kassen- und Inventarprüfung durchzuführen. Vor jeder Hauptversammlung sind sie zur Prüfung verpflichtet und haben über das Ergebnis in der Hauptversammlung zu berichten.

§ 11 Ausschusssitzungen

Ausschusssitzungen werden vom 1. Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag anberaumt. Sämtliche Ausschussmitglieder sind rechtzeitig schriftlich oder mündlich zu laden. In den Sitzungen werden die über die Kompetenz des 1. Vorstand hinausgehenden Angelegenheiten behandelt und soweit wie möglich erledigt. Angelegenheiten von weittragender Bedeutung sind im Ausschuss zu Beraten und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zu überweisen.

§ 12 Hauptversammlung

Die jährliche Hauptversammlung auf der die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses erfolgt, muss mindestens 1 mal jährlich stattfinden. Die Hauptversammlung soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Alle Mitglieder sind hierzu mindestens 7 Tage vorher durch Veröffentlichung im örtlichen Gemeindeblatt zu laden. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindesten 7 Tage vorher durch Veröffentlichung im örtlichen Gemeindeblatt bekannt gegeben werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag oder Beschluss des Ausschusses einzuberufen. Anträge seitens der Mitglieder müssen mindesten 3 Tage vorher beim 1. Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsverhältnis festgeschrieben werden. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen.

§ 13 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist die Hauptversammlung oder eine außerordentliche Versammlung zuständig. Sie müssen mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung

Sollte die Mitgliederzahl unter 10 Personen sinken und binnen eines Jahres keine Aussicht auf Mitgliederzuwachs bestehen, so ist der Verein aufzulösen. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorstand, der Schriftführer und der Kassier zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff BGB. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Hausen bei Forchheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Heimspflege, heimatkundliche Sammlung) zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 13. März 2005 beschlossen

Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Hausen, des 13. März 2005

1. Vorstand.....

H. Wohl

2. Vorstand.....

Günter Pfeife

Schriftführer.....

Jürgen Spurr

Kassier.....

Günther Konrad

Jürgen D.

Andi Handl

Schlicher Martin

Die Satzung wurde beim Amtsgericht Forchheim
am 12.08.2005 unter der VR-Nr. 764 in das
Vereinsregister eingetragen.

Forchheim, 12.08.2005

Motschenbacher
Urk.Beamtin d.Geschäftsstelle

